

## Bundesgericht

### BG 3/10

### Urteil

Auf die Revision der SGH Peine gegen das Urteil des Handballverbandes Niedersachsen e.V. (VG HVN 05/10) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 20. August 2010 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzender,

Karlheinz Sendke, Berlin  
Klaus Hettesheimer, Steißlingen

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die von der SGH Peine gezahlte Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen der Revisionsinstanz trägt die SGH Peine.**
- 4. Hinsichtlich der Gebühren- und Auslagenentscheidung für das erstinstanzliche und Berufungsverfahren verbleibt es beim Urteil des Handballverbandes Niedersachsen e.V. vom 13. Juli 2010, wozu die Punkte 3. bis 5. des Urteilstenors bestätigt werden.**

### Sachverhalt:

Am 25. April 2010 trugen die Mannschaften von SGH Peine (fortan: SGH) und MTV 1862 e. V. Vorsfelde II (fortan: MTV) das Meisterschaftsspiel Nr. FROL 21132 der Regionsoberliga Frauen aus. Das Spiel fand in Peine statt und endete mit 14:15 Toren für den MTV.

Schiedsrichter des Spieles waren Bernd Waldhof mit Jens ... (Familienname unleserlich).

Zeitnehmer (fortan: ZN) war Hans-Joachim Fritz (SGH Peine), Sekretär (fortan: Sekr.) Tobias Kahmann (MTV Vorsfelde).

In der 60. Spielminute entschieden die Schiedsrichter auf passives Spiel gegen den MTV. Mit Ballbesitz von der SGH wurde das Spiel fortgesetzt. Jetzt ertönte vom ZN-/Sekr.-Tisch ein Signalton, woraufhin die Schiedsrichter Time-out piffen und zum Tisch gingen.

Der Sekr. erklärte, dass seitens des Offiziellen des MTV die „Grüne Karte“ auf den Tisch gelegt worden sei, als der MTV noch im Ballbesitz war. Er, der Sekr., habe den ZN zweimal darauf hingewiesen, dass die „Grüne Karte“ pünktlich abgegeben worden sei.

Der ZN erklärte, dass der MTV diese Karte nicht einfach habe auf den Tisch legen können. Sie müsse vielmehr dem ZN in die Hand gegeben werden.

Die Schiedsrichter beratschlagten sich dahin, dass dem MTV ein Team-Time-out (TTO) hätte gewährt werden müssen. Deshalb müsse das Spiel mit Ballbesitz vom MTV fortgesetzt werden. Außerdem stellten sie einen Zeitvergleich an, der ergab, dass ihre Uhr beim Time-out-Pfiff bei 29.25 Min. stehengeblieben sei, die öffentliche vom ZN betätigte Uhr bei 59.36 Min. Sie wiesen deshalb den ZN an, die Differenz von 11 Sekunden auf der Tisch-Stoppuhr ablaufen zu lassen und erst dann wieder die öffentliche Zeitmessung in Gang zu setzen.

Gleich nach Fortsetzung des Spiels piffen die Schiedsrichter passives Spiel gegen den MTV. Bis zur 59.55 Min. blieb die SGH im Ballbesitz. Dann kam der MTV in Ballbesitz, vollführte einen Tempogegenstoß und erzielte das Tor zum 14:15.

Die SGH hat gegen die Spielwertung Einspruch eingelegt.

Sie gibt dazu an, dass die Schiedsrichter die Spielzeit 59.36 Min auf 59.25 Min. zurückgesetzt und den Ballbesitz an den MTV vergeben hätten. Dies sei regelwidrig gewesen. Zudem sei das Tor zum 14:15 für den MTV eindeutig nach dem Schlußsignal der Zeitmessanlage gefallen.

Der MTV entgegnet, dass seinerzeit die „Grüne Karte“ ordnungsmäßig auf den Tisch von ZN und Sekr. gelegt worden sei. Das sei vom ZN jedoch ignoriert worden, weshalb das Time-out der Schiedsrichter erst nach Ballbesitz für die Mannschaft des SGH und damit zu spät gekommen sei. Der Ballbesitz für den MTV nach Wiederanpiff sei korrekt gewesen. Das gelte auch für die Zeitkorrektur. Dies ergebe sich aus 2:9. der IHR. Schließlich sei der Ball zum 14:15 vollständig über der Torlinie gewesen, als das Schlußsignal ertönt sei. Die Entscheidungen der Schiedsrichter insgesamt seien regelgerecht gewesen und daher nicht zu beanstanden.

Das Regionssportgericht der Handball-Region SüdOst hat dem Einspruch zum Zwecke der Spielwiederholung stattgegeben. Die Entscheidungen der Schiedsrichter, die Spielzeit zurückzusetzen, ein TTO zu gewähren und den Ballsitz zu wechseln, seien falsch und somit regelwidrig gewesen und stellten einen spielentscheidenden Regelverstoß dar. Das Spiel sei daher zu wiederholen, was geschehen ist, und mit 18:18 geendet hat. Gegen dieses Urteil hat der MTV Berufung eingelegt und trägt dazu vor:

Die Zeitkorrektur sei nicht erfolgt, weil auf eine vermutete Situation (nicht erfolgtes TTO) abgestellt worden sei, sondern auf das verspätete Stoppen der Spielzeit durch den ZN. Die Zeitkorrektur sei auch nicht spielentscheidend gewesen. Denn die SGH habe nach Wechsel des Ballbesitzes die Möglichkeit gehabt, selbst ein Tor zu erzielen oder den unentschiedenen Spielstand zu halten.

Die SGH hat erwidert, dass dem MTV ein Time-out nicht gewährt worden sei, weil ab der 59.25 Min ihre Mannschaft im Ballbesitz gewesen sei. Da der Trainer des MTV lautstark protestiert hat, sei das Spiel durch Pfiff des ZN unterbrochen und die Spielzeit sofort nach Time-out-Zeichen der Schiedsrichter gestoppt worden. Die Hallenuhr habe bei 59.36 Min. gestanden. Im übrigen wird das erstinstanzliche Vorbringen wiederholt.

Das Verbandsgerichts des Handballverbandes Niedersachsen (VG HVN 05/10) hat durch Urteil vom 13. Juli 2010 das angefochtene Urteil aufgehoben, den Einspruch der SGH Peine gegen die Wertung des in Rede stehenden Meisterspieles als unbegründet zurückgewiesen und das Spiel, wie zunächst ausgetragen, gewertet.

Zwar hätten die Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen, indem sie bei Ballbesitz der Mannschaft der SGH das Spielgeschehen um 11 Sekunden zurück gedreht hätte, um der Mannschaft des MTV ein Time-out zu gewähren. Dieser Regelverstoß sei jedoch nicht spielentscheidend gewesen, weil die Mannschaft des MTV daraus keinen unmittelbaren Vorteil gezogen habe. Denn nach Wiederanpiff hätten die Schiedsrichter sogleich auf passives Spiel entschieden, so dass die Mannschaft der SGH sofort wieder in Ballbesitz gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt seien weniger als 35 Sekunden zu spielen gewesen. Einer Regionsoberligamannschaft sei es

von der Spielstärke, dem Spielverständnis, der taktischen Ausbildung und der Betreuung durch die Mannschaftenverantwortlichen möglich und zumutbar gewesen, den Ball 35 Sekunden in den eigenen Reihen zu halten oder einen Angriff so abzuschließen, dass ein Gegenstoß nicht mehr möglich gewesen wäre. Nicht die Fehlentscheidungen der Schiedsrichter seien spielentscheidend gewesen, sondern der Ballverlust und das Unvermögen der Mannschaft der SGH.

Spielentscheidend sei im vorliegenden Fall allenfalls die Frage, ob bei Ertönen des Schlußsignals der vom MTV auf das Tor geworfene Ball die Torlinie vollständig überquert hatte. Nach der Entscheidung des Torschiedsrichters sei dies der Fall gewesen. Hierbei handle es sich um eine auf einer Tatsachenfeststellung beruhende Entscheidung, die nach Regel 17:11 IHR und § 55 Abs. 1 RO/DHB nicht anfechtbar sei.

Gegen dieses Urteil hat die SGH Peine Revision eingelegt.

Die Schiedsrichter hätten die Spielzeit um 11 Sekunden verlängert, um der Mannschaft des MTV ein TTO zu gewähren (Spielzeit 59.36-Antragszeit 59.25). Dies sei ein Verstoß gegen die Regel 2:1. Ein Bezug auf Regel 17:9 habe nie vorgelegen. Auch die Regel 18:1 sei nicht beachtet worden. Eine subjektive Beurteilung über die Spielstärke einer Regionsoberligamannschaft zum 35 sekundlichen Ballspiel könne keine Grundlage zur Spielentscheidung sein. Regelverstöße durch die Schiedsrichter in der letzten Spielminute seien spielentscheidend, erst recht bei gleich starken Mannschaften (erstes Spiel 14:14, Wiederholungsspiel 18:18).

Die **SGH Peine** beantragt,

**das Urteil des Regionssportgerichts (AZ SGH Peine I/2010) vom 02. Juni 2010 zu bestätigen.**

Der **MTV 1862 e.V. Vorsfelde** beantragt,

**die Wertung des Spiels mit dem Ergebnis 14:15 zu belassen.**

Der ZN habe die Spielzeit nicht mit dem Pfiff des Schiedsrichters zum Time-out angehalten. Dies sei erst geschehen, als die Schiedsrichter zum ZN-/Schr.-Tisch gekommen seien. Daraufhin sei die Zeitkorrektur um 11 Sekunden erfolgt. Dies Kontrollrecht der Schiedsrichter ergebe sich aus den 17:9 IHR. Außerdem sei diese Regelung nicht spielentscheidend zum Nachteil der SGH gewesen. Ihre Mannschaft sei bereits nach kurzer Dauer wieder in den Ballbesitz gekommen, hätte ihrerseits die Möglichkeit gehabt, den Ausgleich zu halten bzw. den Siegestreffer zu erzielen. Erst durch den erneuten Ballverlust der SGH sei der MTV in Ballbesitz gekommen und habe den Siegestreffer erzielt. Damit habe der MTV in deutlicher Kürze das geschafft, was der SGH in wesentlicher längerer Zeit nicht gelungen sei. Um so weniger könne von einer spielentscheidenden Regelung durch die Schiedsrichter zu Ungunsten der SGH die Rede sein.

Im übrigen wird Bezug genommen auf das schriftliche Vorbringen der Vereine.

Dem Bundesgericht hat die vollständige Akte mit allen Eingaben der Vereine, dem Spielbericht, den schriftlichen Äußerungen der Schiedsrichter und den Urteilen beider Vorinstanzen vorgelegen, außerdem die Revisionsschrift der SGH Peine vom 30. Juli 2010 mit Ergänzung vom 18. August 2010 und die Stellungnahme des MTV zur Revision vom 13. August 2010.

Der Vorsitzende des Bundesgerichts hat am 10. August 2010 telefonisch bei Schiedsrichter Waldhof nachgefragt. Dieser hat erklärt, dass es sich bei der Zeitkorrektur nicht um eine Spielzeitverlängerung gehandelt habe. Die Schiedsrichterruhr sei bei der Time-out-Entscheidung bei 59.25 Min. gestoppt worden. Die Zeitmessanlage sei jedoch bis 59.36 Min. weiter gelaufen. Um den Mannschaften die Möglichkeit zu gewähren, volle 60 Minuten zu spielen, hätten sie angeordnet, dass der ZN 11 Sekunden nach der Stoppuhr am Tisch, alsdann ab 59.36 Min. die Zeit auf der Zeitmessanlage laufen lassen solle. Bei der Entscheidung über passives Spiel sogleich nach Wiederanpfiff habe es sich nicht um ein neues, selbständiges Zeitspiel gehandelt, sondern sei der Ballbesitz des MTV dem vor dem Time-out-Pfiff vorausgegangenen passiven Spieles des MTV zugerechnet worden. Deshalb sei die Entscheidung auf passives Spiel sogleich nach Wiederanpfiff erfolgt.

Der Handball-Region SüdOst-Niedersachsen wurde rechtliches Gehör gewährt. Sie hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

### II.

Im Verlauf des Spiels, nämlich in der 60. Spielminute, ist es zu mehreren Regelverstößen gekommen. Diese waren jedoch nicht spielentscheidend.

#### 1.

Der MTV hatte ein Team-Time-out beantragt, ohne dass hierauf der ZN reagierte. Einer der Mannschaftsoffiziellen des MTV (Trainer) hatte die „Grüne Karte“ auf den ZN-/Schr.-Tisch abgelegt. Der ZN hat sich dahin eingelassen, dass die Karte nicht vor ihm abgelegt worden sei. Nach den IHR-Erläuterungen Nr. 3 zum TTO muss die „Grüne Karte“ vor dem ZN auf den Tisch gelegt werden. Da es aber auf dem ZN-/Schr.-Tisch keinen jeweils für den einen oder anderen abgeteilten zur absolut alleinigen Verfügung stehenden Teil des Tisches gibt, dieser vielmehr beiden zukommt, reicht es für die Erfüllung der Anzeigepflicht aus, wenn die „Grüne Karte“ so plziert wird, dass dies auch für den ZN wahrnehmbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Karte nicht von ungefähr auf den Tisch gelegt wird, sondern dies durch eine Person geschieht, eben einen Mannschaftsoffiziellen der betroffenen Mannschaft. Dass ein solcher Vorgang von einem ZN nicht wahrgenommen wird, lässt sich bedauerlicherweise nur mit einer besonderen Unaufmerksamkeit erklären.

#### 2.

Als der ZN dann schließlich pfiß, gab es hierzu keine Veranlassung. Ein TTO kam nicht in Betracht, weil zwischenzeitlich der Ballbesitz gewechselt hatte. Nicht mehr die das TTO beantragende Mannschaft des MTV, sondern die der SGH war im Ballbesitz. Ein TTO kann nur beantragen, wer im Ballbesitz ist (IHR-Erläuterungen Nr. 3). Umgekehrt bedeutet dies, dass ein TTO nur der Mannschaft gewährt werden kann und darf, die im Ballbesitz ist. Diese Voraussetzung lag beim Pfiß des ZN nicht vor.

Auch aus der Hauptverantwortung, wie sie sich für den ZN aus der Regel 18:1 ergibt, lässt sich ein Recht zur Spielunterbrechung nicht herleiten, weil es auch insoweit an den regelkonformen Voraussetzungen fehlt.

In Betracht käme allenfalls ein Recht des ZN, das Spiel aus „anderen Gründen“ zu unterbrechen (Nr. 7 A a der IHR-Erläuterungen). Dafür aber gibt der Sachverhalt nichts her. Wenn der Trainer des MTV sich über das nicht gewährte TTO beschwert hat, selbst wenn auch lautstark, so verpflichtet dies nicht den ZN, nunmehr das Spiel zu unterbrechen. Die vom ZN selbst geschilderte Situation („der Trainer des MTV regte sich darüber sehr auf...“, siehe Eingabe des ZN vom 13. Mai 2010) ließ es zu, mit einer Information der Schiedsrichter bis zur nächsten Spielunterbrechung zu warten.

Es gab somit für die Spielunterbrechung durch den ZN keine Regelgrundlage. Sein Verhalten war deshalb ein Regelverstoß.

#### 3.

Auch die Schiedsrichter haben nicht regelkonform entschieden.

- a) Ein TTO kann nur einer im Ballbesitz befindlichen Mannschaft gewährt werden. Dies traf im Zeitpunkt der Spielunterbrechung nicht zu. Der Ballbesitz war bei der Mannschaft der SGH. Ein TTO kann nicht nachgeholt werden. Dies verbietet sich aus dem Umstand, dass das Spielgeschehen nach dem beantragten TTO fortgesetzt worden ist und zu Ergebnissen hätte führen können, die nicht rücknehmbar sind. Der gravierendste Fall wäre, dass eine Mannschaft, welche auch immer, ein Tor erzielt. Würde bei einer solchen Situation das TTO zurückgesetzt werden, müsste folgerichtig auch das Tor zurückgenommen werden. Dies kann nicht in Betracht kommen. Ein regelgerecht beantragtes TTO kann nicht nachgeholt werden. Seine Verweigerung ist ein nicht wiedergutzumachender Regelverstoß.

Mit dem dennoch gewährten TTO haben die Schiedsrichter somit gegen Regel 2:10 i. V. mit Nr. 3 der IHR-Erläuterungen verstoßen.

- b) Aus der Sicht der Schiedsrichter zwar konsequent, vom Ergebnis aber regelwidrig war, wenn sie zur Fortsetzung des Spieles den Ballbesitz der Mannschaft des MTV zusprachen. Das Spiel wurde durch das Signal (Pfiff) des ZN unterbrochen. Es war deshalb entsprechend der zum Zeitpunkt des Signals gegebenen Situation wieder aufzunehmen (Regel 2:9 nebst Kommentar). Hiergegen haben die Schiedsrichter verstoßen. Daran ändert auch die sofortige Entscheidung auf passives Spiel nicht. Denn damit zeigten die Schiedsrichter nur an, dass sie das passive Spiel als Fortsetzung des bereits gehandeten passiven Spieles vor der Spielunterbrechung werteten und somit auch auf diese Weise das Spiel zurückdrehten.

#### IV.

Gegen die Regel 2:1 haben die Schiedsrichter nicht verstoßen.

Das Spiel hat 60 Minuten gedauert, nicht wie von der SGH vorgetragen, 11 Sekunden länger.

Zwischen den Vereinen ist streitig, wie es zu der Zeitdifferenz von 11 Sekunden gekommen ist. Nach der Darstellung des ZN und der SGH hätten die Schiedsrichter angeordnet, die Uhr 11 Sekunden zurückzustellen auf den Zeitpunkt, an dem vom MTV das TTO beantragt hatte. Dieser wiederum behauptet, dass der ZN die Zeitmessanlage erst angehalten habe, nachdem die Schiedsrichter ihrerseits das Spiel unterbrochen hätten. Der ZN will das getan haben, als die Schiedsrichter gepfiffen hätten, insofern wäre es für den ZN regelkonform gewesen, bereits mit seinem Pfiff die Zeitmessanlage anzuhalten und nicht erst den Pfiff der Schiedsrichter abzuwarten (vgl. IHR-Erläuterungen NR. 3 Abs. 4).

Es kann dahin gestellt bleiben, wie diese Zeitdifferenz zwischen 59.25 Min. auf den Schiedsrichterruhren, und von 59.36 Min. auf der öffentlichen Zeitmessanlage endgültig zu erklären ist. Nach Auskunft der Schiedsrichter, fernmündlich eingeholt vom Vorsitzenden des Bundesgerichts am 10. August 2010, hätten sie keine Uhrenrückstellung, vielmehr nur angeordnet, dass die 11 Sekunden Zeitdifferenz auf der Tisch-Stoppuhr gemessen, alsdann wieder die Zeitmessanlage in Tätigkeit gesetzt werden solle.

Dahingestellt bleiben kann dies deshalb, weil die Schiedsrichter für die Kontrolle der Spielzeit verantwortlich sind (Regel 17:9). Sofern die SGH meint, dass es keine Zweifel über die Richtigkeit der Zeitmessung gegeben hat, ist dem entgegenzuhalten, dass bei so offenkundigen Zeitdifferenzen, wie sie hier aufgetreten sind, solche Zweifel offenkundig sind. Beide Schiedsrichter haben eine gemeinsame Entscheidung getroffen. Dies war und ist entscheidend.

Das Bundesgericht vertritt somit in dieser Zeitfrage eine andere Auffassung als das Berufungsgericht. Diesem ist jedoch zugute zu halten, dass es über die ergänzenden Auskünfte der Schiedsrichter nicht verfügt. hat. Im Übrigen kommt dessen ungeachtet das Berufungsgericht zum gleichen Rechtsergebnis wie das Bundesgericht.

#### V.

Die zu II., Nr. 1 bis 3 dargestellten Regelverstöße von ZN und Schiedsrichtern waren jedoch nicht spielentscheidend.

Nach Wiederanpfiff stand eine Restspielzeit von 35 Sekunden zur Verfügung. Zwar entfiel hiervon ein Anteil auf die Mannschaft des MTV; das aber waren nur wenige Sekunden. Denn nach Wiederanpfiff entschieden die Schiedsrichter sogleich auf passives Spiel, so dass bereits nach wenigen Augenblicken die Mannschaft der SGH wieder in Ballbesitz gelangte. Dies blieb so, wie die SGH selbst vorträgt, bis zu 59.55 Min. Erst dann erlangte der MTV wieder den Ballbesitz und schloss diesen mit einem Torerfolg ab.

Wie viele Sekunden der Mannschaft der SGH nach Wiederanpfiff zur Verfügung gestanden haben mögen, gemessen an der gesamten Restspielzeit, mag dahinstehen. Auf jeden Fall war dies ein Mehrfaches als die Mannschaft des MTV hieran einen Anteil hatte. Die SGH hatte so eher den Vorteil, ihrerseits eine

Ergebnisänderung herbeizuführen oder andererseits das Ergebnis zu halten. Auf die Zeitanteile aber kommt es noch nicht einmal an. Entscheidend war vielmehr, dass die SGH in der Restspielzeit überhaupt in den Ballbesitz kam. Wenn sie diesen ihrerseits nicht nutzte, kann dieses nicht im Zusammenhang mit den Regelverstößen gesehen werden. Dieses wäre geradezu sinnverkehrt.

## VI.

In der Bewertung des vom MTV erzielten Tores teilt das Bundesgericht die Auffassung des Berufungsgerichts. Nach der Entscheidung des Torschiedsrichters hatte der Ball die Torlinie vollständig überquert, bevor das Schlußsignal ertönte. Das war eine Entscheidung aufgrund einer Tatsachenfeststellung nach Regel 17:1 und ist somit danach wie auch nach § 55 Abs. 2 RO/DHB unanfechtbar.

## VII.

Nach alledem war so, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Revision musste zurückgewiesen werden.

## VIII.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB. Da die vorstehende Entscheidung im Ergebnis mit derjenigen des Berufungsgerichts übereinstimmt, ist es nur folgerichtig, dass die durch das Berufungsgericht getroffenen Kostenentscheidungen für das erstinstanzliche und Berufungsverfahren in dem vom Berufungsgericht entschiedenen Sinne bestätigt werden.

## IX.

Die Auslagen betragen

Sie setzen sich zusammen aus:

a) Bundesgericht	786,20 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	72,13 €
gesamt:	<u>988,33 €</u>

### Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist verbandsgerichtlich unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Strom-Str. 19, 25813 Husum, zu senden.**

Kassel, den 20. August 2010

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Sendke  
- Beisitzer -

gez. Hettesheimer  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) SGH Peine, z. Hd. Herrn Hans Joachim Fritz, Gleiwitzer Str. 18, 31226 Peine, per Einschreiben/ Rückschein
- b) MTV Vorsfelde 1862 e.V. Carl-Grete-Str. 41, 38448 Wolfsburg,
- c) Handball-Region SüdOst Niedersachsen, Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 116, 38239 Salzgitter-Thiede
- d) Deutscher Handballbund, Geschäftsstelle Strobelaallee 56, 44139 Dortmund.

Ausgefertigt:

Husum, den 01. September 2010

(Klaus-Heinrich Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 06.09.2010-Hr